



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christina Haubrich, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.02.2021

Arbeitsschutzregelungen bei Lehrerinnen und Lehrern und Schutzkonzepte für die Schule

Laut der neuen Homeoffice-Verordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, zu prüfen, ob das Arbeiten von zu Hause möglich ist, und nur bei zwingenden betrieblichen Gründen darf es Ausnahmen geben. Die Lehrerinnen und Lehrer in Bayern haben seit Wochen bewiesen, dass sie Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Abschlussklassen gut von zu Hause aus unterrichten können.

Angesichts der Schulöffnungen für Abschlussklassen seit 01.02.2021 fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Was sind die zwingenden betrieblichen Gründe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), die es erforderlich machen, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in den Abschlussklassen trotz gut funktionierendem Onlineunterrichts und der Empfehlung zum Homeoffice, wo es irgendwie möglich ist, wieder in den Wechselunterricht gehen müssen? 2
- 1.2 Warum ist es nicht möglich, dass Schülerinnen und Schüler nur für Prüfungen in die Schule kommen, um evtl. benötigte Noten zu erbringen? 2
- 1.3 Aus welchen Gründen gilt die Regelung, dass Arbeitgeber für Angestellte, die aus betrieblichen Gründen an ihren Arbeitsplatz kommen müssen, Sorge tragen müssen, dass Abstandsregeln eingehalten werden können und jede Person 10 qm Platz zur Verfügung haben muss, für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler nicht? 3

- 2.1 Welche weiteren Arbeitsschutzmaßnahmen sind vom Ministerium zum Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen? 3
- 2.2 Wie ist der Stand in der Beschaffung von Raumlüftreinigern? 5

- 3.1 Wird es eine OP-Masken- oder FFP2-Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer geben? 5
- 3.2 Wenn ja, werden diese FFP2-Masken für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer bereitgestellt? 5
- 3.3 Für welche Jahrgangsstufen werden FFP2-Masken verpflichtend? 5

- 4.1 Wie sieht die Teststrategie des StMUK für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler aus? 6
- 4.2 Ist ein negativer Schnelltest als Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht geplant? 7
- 4.3 Wer beschafft diese Tests und übernimmt die Kosten? 7

- 5.1 Wie will das StMUK sicherstellen, dass angesichts der hochansteckenden Mutationen die Schulen nicht zu neuen Hotspots werden? 7
- 5.2 Welche begleitenden Studien sieht das StMUK vor, um die Ausbreitung von Mutationen an Schulen zu untersuchen? 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Die Arbeitgeber müssen ihre Angestellten bei der Einrichtung des Homeoffice unterstützen – wie ist der Stand bei der Beschaffung der Dienstlaptops? ... 9
7. Werden parallel zu den Schulöffnungen und darüber hinaus an den Schulen Daten zur Infektionsrate und Quarantänemaßnahmen und -dauer bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern erhoben? 9

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25.03.2021

1.1 Was sind die zwingenden betrieblichen Gründe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), die es erforderlich machen, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in den Abschlussklassen trotz gut funktionierendem Onlineunterrichts und der Empfehlung zum Homeoffice, wo es irgendwie möglich ist, wieder in den Wechselunterricht gehen müssen?

Pandemiebedingt kommen an den Schulen in Bayern auch in diesem Schuljahr verschiedene Organisationsformen des Unterrichtsbetriebs zum Tragen. Neben dem reinen Präsenzunterricht – der außerhalb der Pandemie die Regelform darstellt – kann es bei stark erhöhten Inzidenzwerten aus Gründen der Infektionsprävention notwendig werden, den Präsenzbetrieb einzustellen und ausschließlich Distanzunterricht durchzuführen. Dies war in Bayern beispielsweise in den ersten Wochen des Jahres 2021 der Fall. Angesichts zurückgegangener Inzidenzwerte konnten ab Februar 2021 dann schrittweise bestimmte Jahrgangsstufen in aller Regel in den sogenannten Wechselunterricht zurückgeführt werden, bei dem sich Präsenz- und Distanzunterricht abwechseln.

Auch aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) ist der Distanzunterricht an den bayerischen Schulen insgesamt erfolgreich verlaufen; dabei konnte die Qualität dieser Unterrichtsform nicht nur gesichert, sondern auf Basis klar definierter Standards und Kernmerkmale kontinuierlich weiter verbessert werden.

Ungeachtet aller Fortschritte und ungeachtet des großen Engagements der bayerischen Lehrkräfte in diesem Bereich ist jedoch grundlegend festzuhalten, dass auch der beste Distanzunterricht aus pädagogischer Sicht den Präsenzunterricht nicht ersetzen kann. Schule als Gesamtsystem ist auf direkte Kommunikation und soziale Interaktion zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften angelegt; Lernen lebt dabei wesentlich von zwischenmenschlichen Beziehungen. All dies ist – trotz aller digitalen Hilfsmittel – im Distanzunterricht nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass gerade in Pandemiezeiten der Schulbesuch den Schülerinnen und Schülern Halt, Struktur und Orientierung und damit auch ein Stück Normalität zurückgeben kann, was für die psychosoziale Entwicklung Heranwachsender von zentraler Bedeutung ist. Ferner ist anzumerken, dass trotz aller Anstrengungen der Lehrkräfte nicht alle Schülerinnen und Schüler gleich gut mit der Situation im Distanzunterricht zurechtkommen bzw. mangels direkter Ansprache ebenso gut wie im Präsenzunterricht erreicht werden können, was auch Auswirkungen auf Motivation sowie Lern- und Arbeitsverhalten nach sich ziehen kann. Aufgrund dessen ist es aus Sicht des StMUK ein pädagogisches Gebot, Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Wechselunterrichts und unter strengen Hygieneauflagen zumindest tageweise den Besuch des Präsenzunterrichts zu ermöglichen, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.

1.2 Warum ist es nicht möglich, dass Schülerinnen und Schüler nur für Prüfungen in die Schule kommen, um evtl. benötigte Noten zu erbringen?

In der Antwort zu Frage 1.1 wurde dargelegt, weshalb die Staatsregierung die Rückkehr zu Formen des Präsenzunterrichts bei gleichzeitiger Wahrung des Gesundheitsschutzes

von Lehrer- und Schülerschaft anstrengt. Sollte die weitere Entwicklung der Infektionszahlen dies nicht oder nicht mehr zulassen, ist es auch denkbar, dass die Schülerinnen und Schüler die Schule „nur“ zum Zweck des Ablegens von Prüfungen aufsuchen.

1.3 Aus welchen Gründen gilt die Regelung, dass Arbeitgeber für Angestellte, die aus betrieblichen Gründen an ihren Arbeitsplatz kommen müssen, Sorge tragen müssen, dass Abstandsregeln eingehalten werden können und jede Person 10 qm Platz zur Verfügung haben muss, für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler nicht?

Zur Beantwortung der Frage darf auf die Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwiesen werden:

Mit Schreiben vom 28.01.2021 teilte Herr Staatssekretär Björn Böhning Frau Präsidentin der Kultusministerkonferenz Britta Ernst mit, dass § 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zum Ziel und Anwendungsbereich grundsätzlich global für alle Bereiche des Arbeitslebens und somit auch für Bildungseinrichtungen gelte. Zugleich werde die verfassungsmäßig garantierte Regelungskompetenz der Länder für den Schulbetrieb und auch für den Infektionsschutz in diesem Bereich nicht eingeschränkt. Daher räume § 1 Abs. 2 Corona-ArbSchV darüber hinaus den Ländern die Möglichkeit ein, abweichende beziehungsweise weiter gehende Regelungen zu erlassen. Hierdurch erhielten die Länder die notwendige Flexibilität, damit auch in Fällen, in denen wegen besonderer betrieblicher Anforderungen einzelne Vorgaben nicht umgesetzt werden können, Ersatzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in Bildungseinrichtungen zu treffen und so die Aufrechterhaltung (oder Wiederöffnung) des Betriebs unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes zu ermöglichen. Gerade auch die Tatsache, dass die Corona-ArbSchV nur den Schutz der an Schulen Beschäftigten und nicht auch den der Schülerinnen und Schüler sowie der beamteten Lehrkräfte (sofern die Länder dies wollen) regeln könne und dürfe, eröffne den Ländern alle erforderlichen Möglichkeiten, in eigener Verantwortung praxisgerechte und wirksame Regelungen zum Infektionsschutz an Schulen zu treffen, z. B. in Bereichen, in denen Mindestflächen und Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Von dieser Möglichkeit hat der Freistaat Bayern mit dem derzeit geltenden Regelungskonstrukt bestehend aus Vorschriften in § 18 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und den Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schule (vgl. hierzu die Antworten zu Fragen 3.1 bis 3.2) Gebrauch gemacht. Maßnahmen wie Maskenpflicht auf dem Schulgelände, Hygieneregeln, Abstandsgebot, Lüftungskonzept, Test- und Impfstrategie etc. greifen ineinander und stellen ein aufeinander abgestimmtes System an Infektionsschutzmaßnahmen dar.

2.1 Welche weiteren Arbeitsschutzmaßnahmen sind vom Ministerium zum Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen?

Auch für das Schuljahr 2020/2021 hat das StMUK in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) auf Grundlage von § 18 der jeweiligen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (vgl. derzeit § 18 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV) einen Rahmenhygieneplan ausgearbeitet, der laufend an die jeweilige Pandemiesituation und an die neuen, als gesichert angesehenen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst wird; die jeweils aktuelle Version wird den Schulen und Schulaufsichtsbehörden mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übermittelt und auf dessen Homepage unter FAQ zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen veröffentlicht (zuletzt mit Schreiben vom 12.03.2021). Das aufeinander abgestimmte Konzept verschiedener Einzelmaßnahmen im Rahmenhygieneplan trägt der Tatsache Rechnung, dass effektiver Infektionsschutz nur durch das Zusammenspiel verschiedener Regularien und Maßnahmen erreicht werden kann. Exemplarisch darf unter anderem auf das Lüftungskonzept, die Pflicht zum Maskentragen auf dem Schulgelände, das Mindestabstandsgebot, die Hygieneregeln, das Gebot zur Bildung fester Lerngruppen etc. verwiesen werden. Aber auch Schulschließungen, und zwar in der Art und Weise, dass der Präsenzunterricht ausgesetzt und je nach Jahrgangsstufe durch Distanzunterricht vollständig oder im Wechsel mit Präsenzunterricht ersetzt wird, zählen als letzte Mittel zu den Maßnahmen, die der Rahmenhygieneplan vorsieht. Der Freistaat

Bayern orientiert sich hinsichtlich der Gesamteinschätzung der Pandemie und der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen an den Empfehlungen führender Wissenschaftler und wissenschaftlicher Verbände wie beispielsweise der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e. V., der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie sowie des Robert-Koch-Instituts. Diese sind ein Orientierungsrahmen für die flexible und verhältnismäßige Reaktion im Bereich der Schulen, die immer auch in Abwägung mit anderen Aspekten des Kindeswohls erfolgt. Die Maßnahmen werden daher fortlaufend evaluiert und angepasst.

Das Umweltbundesamt hat wiederholt bestätigt, dass das Lüften auch in der kalten Jahreszeit das „A und O“ bleibt, um virenbeladene Aerosole rasch und effektiv aus Unterrichtsräumen zu entfernen. Sowohl beim Stoßlüften als auch beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab; nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/-2546/dokumente/umweltbundesamt_lueften_in_schulen_0.pdf). Gemäß Nr. III.4.3.2 des Rahmenhygieneplans für Schulen ist deshalb gemäß der Empfehlung des Umweltbundesamts alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens fünf Minuten) vorzunehmen, sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit sogenannten CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird. Sogenannte CO₂-Ampeln tragen dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen. Wie aus der bereits genannten Raumluftreiniger – zumindest nach derzeitigem Stand – das (Stoß-)Lüften nicht regelhaft ersetzen; vielmehr handelt es sich insoweit um eine flankierende Maßnahme. Diese Auffassung wurde durch eine aktuelle Studie der Technischen Hochschule Mittelhessen erst kürzlich bestätigt (vgl. <https://www.thm.de/site/hochschule/campus/aktuelles/aus-lehre-und-forschung/stosslueftung-um-ein-vielfaches-wirksamer-als-luftfilterge-raete.html>): Als wesentliches Resultat zeigte sich, dass die Stoßöffnung aller Fenster über drei Minuten bei Außentemperaturen von 7 bis 11 Grad Celsius die eingebrachte Konzentration an Aerosolen bis zu 99,8 Prozent senkte. Damit erwies sich die Fensterstoßlüftung um das 10- bis 80-Fache wirksamer als ein unlängst dokumentierter Einsatz der maschinellen Luftfilterung. Kurze Lüftungsintervalle und die Wärmespeicherfunktion des Raumes ermöglichen danach außerdem kurze Stabilisierungszeiten der Raumtemperatur bis zur thermischen Behaglichkeit (vgl. hierzu auch die Handreichung des Umweltbundesamts).

Für eine weitere Verbesserung der Sicherheit an Schulen sind Lehrkräfte seit dem 15.02.2021 auf dem Schulgelände (einschließlich des Unterrichtsraums) zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) verpflichtet, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayLfSMV. Dem an staatlichen Schulen, privaten Förderschulen, Schulen für Kranke und schulvorbereitenden Einrichtungen tätigen Personal wurden bereits ca. 4 Millionen medizinische Masken („OP-Masken“) unentgeltlich aus dem Pandemie-Zentrallager zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 11.03.2021 wurde ferner mitgeteilt, dass die Staatsregierung weitere rund 2 Millionen medizinische Masken zur Verfügung stellen und am 16.03.2021 die Lieferung erneut durch das Technische Hilfswerk an die Kreisverwaltungsbehörden (und von dort aus die Weiterverteilung an die Schulen) erfolgen wird. Das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken auf dem Schulgelände zu tragen. Schülerinnen und Schüler können wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen, gleichwohl empfiehlt das StMGP auch ihnen das Tragen einer OP-Maske.

Als weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes sind das Testkonzept (siehe hierzu Antworten zu den Fragen 5.1 bis 5.3) und das Impfkonzept zu nennen. Die Gesundheitsministerkonferenz kam am 22.02.2021 mit dem Bundesminister für Gesundheit überein, dass Erzieher sowie Beschäftigte an Grund- und Förderschulen in die Priorisierungsgruppe 2 (bisher war der genannte Personenkreis in Gruppe 3 eingeordnet) aufgenommen werden und ein Impfangebot erhalten sollen, soweit der nötige Impfstoff in den Ländern vorhanden ist. Hintergrund ist, dass es für die Kinder in Krippen/Kitas/Grund- und Förderschulen besonders herausfordernd ist, die Hygieneregeln einzuhalten, und das Personal daher entsprechend geschützt werden muss. Zwischenzeitlich wurde die Corona-Impfverordnung entsprechend geändert, sodass nunmehr Personen, die in Grundschulen oder Förderschulen einschließlich der mit Förderschulen räumlich verbundenen Kinderbetreuungseinrichtungen (wie Horte und Heilpädagogische Tagesstätten) sowie in Schulen für Kranke tätig sind, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6a Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) mit hoher Priorität einen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung haben. Das bedeutet, dass Impfungen für

die genannten Gruppen bereits zeitnah erfolgen können. Auch private Grundschulen, Förderschulen sowie Schulen für Kranke und schulvorbereitende Einrichtungen sind mit adressiert. Impfberechtigt ist das gesamte Personal, das an den genannten Schularten eingesetzt wird, inklusive des Verwaltungspersonals, Erzieherpraktikanten und des Personals in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Dazu gehören auch Externe, wie beispielsweise Schulbegleiter oder die Jugendsozialarbeit an Schulen etc. Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Impfung freiwillig. Die Organisation der Impfungen orientiert sich an der Reihenfestungen: Der Träger bzw. die Leitung der Schule vor Ort organisiert die Impfung (Erst- und Zweittermin) unter Beteiligung des Schulaufwandsträgers und in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Impfzentrum. Die Impfungen können dementsprechend an Grundschulen, Förderschulen oder in einem Impfzentrum erfolgen. Mit Schreiben vom 25.02.2021 haben die Schulen der genannten Schularten entsprechende organisatorische Hinweise erhalten.

2.2 Wie ist der Stand in der Beschaffung von Raumluftreinigern?

Nach dem von der Staatsregierung am 01.10.2020 beschlossenen Konzept werden die Träger von Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mio. Euro finanziell unterstützt.

In der bis zum 31.12.2020 laufenden ersten Antragsrunde wurde für den Schulbereich die Beschaffung von CO₂-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer und von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können, gefördert.

Bis Ende Dezember haben rund 65 Prozent der kommunalen und privaten Schulaufwandsträger die Förderung von CO₂-Sensoren und/oder mobilen Luftreinigungsgeräten beantragt. Es wurden knapp 1 600 Anträge auf Förderung von CO₂-Sensoren gestellt. Mobile Luftreinigungsgeräte wurden von rund 450 Schulaufwandsträgern für rund 4 500 (förderfähige) Räume beantragt. Hierfür wurden den Regierungen bisher Mittel in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro für die CO₂-Sensoren und rund 13,9 Mio. Euro für die Luftreinigungsgeräte zugewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Zuweisungen noch Datenkorrekturen erfolgen und es sich zudem um Daten vor Prüfung der Verwendungsnachweise bzw. der Verwendungsbestätigungen handelt. Daher sind Anpassungen bei der Fördersumme nicht ausgeschlossen.

Aktuell läuft die zweite Antragsrunde, in der die verbleibenden Fördermittel dazu eingesetzt werden, Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung zu unterstützen. Der staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50 Prozent und maximal 1.750 Euro pro Raum. Bis zum 12.03.2021 haben knapp 400 kommunale und private Schulaufwandsträger einen entsprechenden Förderantrag gestellt. Dies umfasst ca. 7 450 Geräte.

Im Bereich der öffentlichen Schulen können derzeit alle Anträge bewilligt werden, und es sind weiterhin Restmittel (rund 4 Mio. Euro) vorhanden. Im Bereich der privaten Ersatzschulen ist das Mittelkontingent mit den gestellten Anträgen erschöpft bzw. leicht überzeichnet. Die (bisher wenigen) momentan nicht bewilligbaren Anträge werden auf eine Warteliste genommen.

3.1 Wird es eine OP-Masken- oder FFP2-Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer geben?

3.2 Wenn ja, werden diese FFP2-Masken für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer bereitgestellt?

3.3 Für welche Jahrgangsstufen werden FFP2-Masken verpflichtend?

Lehrkräfte sind auf dem Schulgelände (einschließlich Unterrichtsraum) zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) verpflichtet, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 12. Bayl fSMV. Das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken auf dem Schulgelände zu tragen. Schülerinnen und Schüler können zwar wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen. Gleichwohl empfiehlt das StMGP auch ihnen das Tragen einer OP-Maske. Eine Pflicht zum Tragen

einer FFP2-Maske besteht derzeit nicht; Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun; es ist jedoch auf eine eng anliegende Trageweise zu achten. Bislang fanden aufgrund von entsprechenden Beschlüssen des bayerischen Kabinetts eine Verteilaktion von FFP2-adäquaten Masken Ende November/Anfang Dezember 2020 und im Januar 2021 eine Verteilaktion von FFP2-Masken an das schulische Personal im Sinne der Art. 59–60a Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) öffentlicher Schulen und privater Förderschulen statt. Die Masken wurden nicht für den generellen Gebrauch zur Verfügung gestellt, sondern stellen lediglich eine Ergänzung zum Gebrauch in besonderen Situationen dar. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Masken orientierte sich an diesen Rahmenbedingungen. Im Rahmen der Verteilaktion wurde den Schulen ein maximaler Handlungsspielraum bei der Verteilung der Masken eingeräumt und lediglich angeregt, die Rahmenbedingungen zum Einsatz der Masken mit dem örtlichen Personalrat im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit abzustimmen.

4.1 Wie sieht die Teststrategie des StMUK für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler aus?

Testungen haben sich als wesentliches Grundelement bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie erwiesen. Durch Testungen können Infektionsketten frühzeitig aufgedeckt und unterbrochen und damit die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhindert werden. Die Testungen sind jedoch immer im Zusammenhang mit der Einhaltung der AHA-L Regelungen sowie der schulischen Hygienekonzepte zu sehen. Nur in diesem Kontext sind sie sinnvoll.

Die Bayerische Teststrategie setzt auf den Dreiklang der Ziele „Schutz, Sicherheit und Prävention“.

Für Schülerinnen und Schüler, die in den Präsenzunterricht gehen, sowie für Lehrkräfte und das sonstige an Schulen tätige Personal (z. B. Verwaltungskräfte, Personal der Ganztags- und Mittagsbetreuung, JaS-Fachkräfte) werden kostenlose Reihentestungen zu bestimmten Zeitfenstern angeboten. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit der Selbsttests und um die Einführungsphase der Selbsttests an den Schulen bestmöglich zu flankieren, werden die zum Schulstart eingeführten besonderen Testangebote für Reihentestungen an den lokalen Testzentren und durch Vertragsärztinnen und -ärzte, die bis 15.03.2021 befristet waren, bis zu den Osterferien verlängert.

Derzeit wird eine regelmäßige und flächendeckende Selbstteststrategie für Lehrkräfte/Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler schrittweise etabliert. Mit den zugelassenen Selbsttests wurde das Selbsttestangebot, welches zunächst an Lehrkräfte/Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren gerichtet war, nun ab Kalenderwoche 11 auch für Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren erweitert. Die neuen Selbsttests zur anterio-nasalen Anwendung im vorderen Nasenbereich erlauben nach Herstellerangaben auch eine Anwendung bei unter 15-Jährigen unter Aufsicht bzw. Anleitung.

Hinsichtlich der Testhäufigkeit sieht das weiterentwickelte Testkonzept für Schulen Folgendes vor:

- zweimal wöchentliche Testung der an Schulen tätigen Personen,
- bis zu den Osterferien einmal wöchentliche Testung der Schülerinnen und Schüler ohne Altersbegrenzung, die in Präsenz- oder Wechselunterricht sind, nach den Osterferien zweimal wöchentliche Testung.

Bei Schülerinnen und Schülern unter 15 Jahren finden die Selbsttests in der Schule, in der Regel im Klassenzimmer oder anderen geeigneten Räumen, statt. Damit können die Selbsttests von den Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht und Anleitung der Schule durchgeführt werden. Bei Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren ergeben sich – entgegen dem bisherigen Testkonzept, welches eine Durchführung der Selbsttests zu Hause vor Besuch der Schule vorgesehen hat – Änderungen: Bereits in der Übergangszeit bis zu den Osterferien sollen die Selbsttests auch bei den Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren in der Schule durchgeführt werden. Nach den Osterferien werden die Selbsttests von Schülerinnen und Schülern ohne Altersbegrenzung nur noch in der Schule durchgeführt. Eine Teilnahme an den Tests ist freiwillig; bei Minderjährigen muss eine entsprechende Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Bei den an Schulen tätigen Personen gilt weiterhin: Die Selbsttests sollen zu Hause vor dem Besuch der jeweiligen Einrichtung durchgeführt werden. Die notwendigen Informationen zu dem Selbsttestverfahren wurden und werden den Schulen laufend

übermittelt, zuletzt mit Schreiben vom 16.03.2021. Ferner wurden Formulare, Anleitungsvideos etc. auf der Homepage des StMUK bereitgestellt, vgl. www.km.bayern.de/selbsttests.

Um die Einführung der Selbsttests an den Schulen zu unterstützen, schließt das StMGP eine Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen, nach der folgende Organisationen an Unterstützungsmaßnahmen mitwirken: Bayerisches Rotes Kreuz, ASB-Landesverband Bayern e.V., Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Bayern, Malteser Hilfsdienst e.V., Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e.V., Schwesternschaft München vom BRK e.V., Schwesternschaft Nürnberg vom BRK e.V., Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e.V., DLRG Landesverband Bayern e.V. Das Testangebot wird im Zeitraum vom 15.03. bis 09.04.2021 durch die oben genannten Hilfsorganisationen unter organisatorischer Federführung des Bayerischen Roten Kreuzes im Rahmen der Aktion „Unterstützung COVID-19-Selbsttests an bayerischen Schulen“ vor allem in Form von Beratung und Schulungen einschließlich Onlineanwendungen entsprechend der Verfügbarkeit lokaler personeller Ressourcen begleitet. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel stehen dem StMGP zur Verfügung. Kosten, die durch die Inanspruchnahme dieser Angebote entstehen, rechnen die Hilfsorganisationen direkt mit dem StMGP ab. Den Schulen entstehen somit keine Kosten.

Zusätzlich sollen innovative Testmethoden wie Gurgel- oder Salivettentests und Pooling im Rahmen von Pilotprojekten nach Aufnahme des Präsenzunterrichts in ausgewählten Schulen und Kindertageseinrichtungen angewendet werden, die sich dazu bereiterklären, insbesondere auch deshalb, um jüngere Schülergruppen und Kinder zu erreichen.

4.2 Ist ein negativer Schnelltest als Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht geplant?

Die Teilnahme an der Selbsttestung ist zwar sehr erwünscht, aber freiwillig und daher vorerst keine Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Erhalten die Schülerinnen und Schüler beim Schnelltest jedoch ein positives Ergebnis, sollten sie dies der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung mitteilen. Zudem sollten positiv getestete Schülerinnen und Schüler oder/und deren Erziehungsberechtigte unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt informieren. Ein positives Ergebnis bedeutet nicht zwangsläufig eine SARS-CoV-2-Infektion, denn Klarheit über eine Infektion kann nur durch die seitens des örtlich zuständigen Gesundheitsamts anzuordnende PCR-Testung gewonnen werden. Dennoch kann bei Erhalt eines positiven Selbsttestergebnisses der Schulbesuch nicht weiter fortgesetzt werden und die betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen sich umgehend absondern und von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Ein Schulbesuch ist nach einem positiven Testergebnis erst wieder möglich, sofern das Ergebnis einer negativen PCR-Testung vorgelegt wird.

Auch für die an den Schulen tätigen Personen, die die Selbsttests weiterhin vor dem Schulbesuch zu Hause durchführen sollen, gilt, dass sie sich bei Erhalt eines positiven Ergebnisses im Selbsttest sofort absondern und das Gesundheitsamt sowie die Schule über den positiven Selbsttest unterrichten sollen.

4.3 Wer beschafft diese Tests und übernimmt die Kosten?

Die Selbsttests wurden/werden vom Freistaat Bayern beschafft und den genannten Personenkreisen kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.1 Wie will das StMUK sicherstellen, dass angesichts der hochansteckenden Mutationen die Schulen nicht zu neuen Hotspots werden?

Die unter den Fragen 3 bis 5 geschilderten Maßnahmen dienen dem Infektionsschutz an Schulen und sollen einen sicheren Schulbesuch ermöglichen.

5.2 Welche begleitenden Studien sieht das StMUK vor, um die Ausbreitung von Mutationen an Schulen zu untersuchen?

In Abstimmung mit dem StMGP kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Gesundheitsämter und lokalen Testzentren sind angewiesen, alle positiven PCR-Proben mittels einer variantenspezifischen PCR (vPCR) auf besorgniserregende Varianten des SARS-CoV-2 (VOC) zu untersuchen, soweit es sich nicht um engmaschige Wiederholungsuntersuchungen handelt. Damit leisten die Reihentestungen an Schulen einen Beitrag, die Ausbreitung von VOC in Bayern zu erfassen.

Das Kabinett hat zudem am 02.02.2021 das Verbundprojekt „Bay-VOC“ beschlossen. In dessen Rahmen werden das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und die bayerischen Universitätskliniken Daten über VOC in Bayern erheben. Dies umfasst nicht nur die reinen Sequenzierungsdaten, wie sie auch dem Robert-Koch-Institut gemeldet werden, sondern geht weit darüber hinaus und verknüpft diese Befunde mit klinischen Verläufen und epidemiologischen Beobachtungen. Die Daten werden auf einer gemeinsamen Plattform ausgewertet und als Grundlage für gesundheitspolitische Entscheidungen und Infektionsschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Durch Bay-VOC sollen die Sequenzierungskapazitäten kurzfristig auf 700 pro Woche erhöht und die virologisch-infektionsepidemiologische Expertise in Bayern gebündelt werden. Das Projekt ist auf einen Zeithorizont von zunächst zwei Jahren angelegt, um sowohl den Verlauf der Corona-Pandemie als auch deren Auswirkungen angemessen beurteilen zu können.

Vor Kurzem startete das Pilotprojekt „SARS-CoV-2-Grundschulsentinel“ des LGL in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und dem Hauerschen Kinderspital, das vorerst bis zum Beginn der Osterferien (02.04.2021) laufen soll. Dabei soll die Öffnung der Schulen durch eine regelmäßige, hochfrequente, stichprobenartige Überwachung von mindestens ~10 Prozent der Münchner Grundschulen (mindestens 15 Grundschulen) begleitet werden. Dadurch soll den teilnehmenden Schulen Sicherheit während des Schulbetriebes gegeben, ein Beitrag zur Überwachung des Pandemieverlaufs in München geleistet und ein weiterer Datensatz für die Beantwortung der Frage nach der Rolle der Grundschulen im pandemischen Infektionsgeschehen erhoben werden (z.B. durch Vergleiche zur Hintergrundinzidenzrate der Stadt München). Die Teilnahme von Grundschulern und Lehrkräften ist freiwillig. Geplant sind bis zu 2800 Testungen von jeweils 50 bis 100 Probanden an zwei bis drei Tagen pro Woche in Absprache mit den teilnehmenden Grundschulen. Als Testmethode wird auf die Selbsttestung auf SARS-CoV-2 mit der anwenderfreundlichen Sarstedt-Salivette gesetzt, es erfolgt eine PCR-Testung von Speichel durch einen externen Laboranbieter. Die Salivette zur SARS-CoV-2-Speichel-Diagnostik wurde unter anderem im Rahmen der sogenannten Virenwächter-Studie bei über 2000 Testungen von Kindern (Alter 3 bis 11 Jahre) sowie Lehrpersonal bereits validiert. Die Anmeldung, Dateneingabe und Einverständniserklärung durch Eltern und Lehrpersonal geschieht vorab online und webbasiert auf dem Portal des Laboranbieters auf Basis von QR-Codes (DSGVO-konform). Durch die Task-Force Infektiologie des LGL geschultes Schulpersonal (Multiplikatoren) übernimmt im Rahmen der Pilotierung das Probenmanagement vor Ort (Einlesen der QR-Codes, Ausgabe und Registrierung der Salivette). Die eigentliche Testung erfolgt als Selbsttest durch die Probanden in einem abgetrennten Bereich. Dabei haben die Multiplikatoren keinen Kontakt zur kontaminierten Probe, sodass das Übertragungsrisiko fast vollständig minimiert wird. Die Task-Force Infektiologie des LGL übernimmt die Probenlogistik. Bei diesem Projekt werden die positiven Testergebnisse einer VOC-PCR unterzogen.

Sequenzierungen erfolgen bei Bedarf, z.B., wenn die VOC-PCR nicht ausreicht, um eine Aussage treffen zu können. Insofern wird das Projekt auch Aussagen dazu liefern können, wie hoch der Anteil an VOCs bei den positiv getesteten Personen in den Grundschulen ist. Es ist allerdings zu erwarten, dass der Positivenanteil zu gering ist, um eine statistisch signifikante Aussage machen zu können. Ziel der Studie ist, eine Aussage bezüglich der Rolle der Grundschulen am Infektionsgeschehen zu machen, insofern kann zumindest indirekt durch die Positivenraten (und dafür ist die Studie groß genug ausgelegt) eine Einordnung in Bezug zum Infektionsgeschehen in München (z. B. Anteil VOCs im Stadtgebiet) gemacht werden.

6. Die Arbeitgeber müssen ihre Angestellten bei der Einrichtung des Homeoffice unterstützen – wie ist der Stand bei der Beschaffung der Dienstlaptops?

Auf Basis der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23.07.2020 hat der Freistaat zum Zweck der Beschaffung von Lehrerdienstgeräten Landesmittel im Umfang von 15 Mio. Euro aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie bereitgestellt. Diese wurden am 25.08.2020 im Koalitionsausschuss des Bundes über den Beschluss zur dritten Erweiterung des DigitalPakts Schule mit zusätzlichen Bundesmitteln in Höhe von 77,8 Mio. Euro für den Freistaat ausgebaut. Damit können insgesamt 92,8 Mio. Euro in die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten investiert werden.

Nach Ende der Bund-Länder-Verhandlungen und des folgenden Unterschriftenverfahrens trat der „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“ am 29.01.2021 in Kraft. Der Freistaat hatte die Zusatzvereinbarung am 09.12.2020 nach Anhörung des Landtags unterzeichnet. Die fertig vorbereitete und abgestimmte „Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“ ist im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung bereits am 12.01.2021 veröffentlicht worden. Noch am gleichen Tag wurden die Schulaufwandsträger über die Eckpunkte und den baldigen Start des Programms sowie über die individuell für sie reservierten Budgets informiert, um – ermöglicht durch den generell zugelassenen vorzeitigen Maßnahmebeginn – unverzüglich die Beschaffung in die Wege leiten zu können.

Die Antragsphase im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte konnte direkt nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung gestartet werden – wie im Sonderbudget Leihgeräte mit einem äußerst schlanken und unbürokratischen Verfahren. Seit dem Antragsstart am 03.02.2021 sind in den ersten zwei Wochen bereits über 1000 Anträge mit einem Antragsvolumen von mehr als 42 Mio. Euro bei den Regierungen eingegangen. Die Zahl der fest einer Lehrkraft zugeordneten mobilen Endgeräte an den bayerischen Schulen liegt derzeit bei gut 32 000, etwa 10 000 mehr als noch im September 2020. Im Rahmen des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte werden voraussichtlich rund 93 000 Geräte hinzukommen.

7. Werden parallel zu den Schulöffnungen und darüber hinaus an den Schulen Daten zur Infektionsrate und Quarantänemaßnahmen und -dauer bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern erhoben?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt verschiedene Daten zur Auswirkung des Infektionsgeschehens auf den Unterrichtsbetrieb an den Schulen, z. B., wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte tagesbezogen coronabedingt abwesend sind, unter anderem auch wegen eines positiven COVID-19-Testergebnisses. Angaben zu Quarantänemaßnahmen und -dauer einzelner Schülerinnen und Schüler und ihrer Lehrkräfte werden nicht erhoben.

Zu beachten ist, dass das StMUK an den Schulen ausschließlich unterrichtsorganisatorisch relevante Daten erhebt. Es handelt sich dabei also nicht um infektionsmedizinisch belastbare Daten. Treten an einer Schule Verdachtsfälle oder bestätigte Fälle von COVID-19-Erkrankungen auf, obliegt es dem örtlichen Gesundheitsamt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Quarantäne, Testung von Kontaktpersonen etc.).